

Tagesordnungspunkt 3.2

Sachstand zur Erbringung der Frauenberatung

In der 15. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2018 wurde zu Top 3.3 berichtet, dass die Frauenberatung, die seit dem 01.01.2018 über eine separat abgeschlossene Leistungsvereinbarung geregelt ist, als überwiegend dem Frauenhausaufenthalt nachgehende Frauenberatung konzipiert wurde und künftig ebenfalls im gleichen Gebäude erfolgen wird. Diesbezüglich sollte eine Anpassung des Vertragswerkes im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch durch Auswertung der vorgelegten Kennzahlen herausgestellt, dass die „allgemeine“ Frauenberatung die präferierte „nachgehende“ Frauenberatung bei weitem übersteigt. Nur einzelne Frauen aus dem Kreis Heinsberg erhalten tatsächlich eine nachgehende Beratung. Der SKF/M sah bisher einen erweiterten Bedarf, da davon ausgegangen wurde, dass die nachgehende Frauenberatung auch außerhalb des Kreises Heinsberg möglich sei. Bei der seinerzeitigen Erarbeitung der Vereinbarung war der SKF/M immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Frauenberatung nur dann ohne entsprechendes Ausschreibungsverfahren vereinbart werden könne, wenn die nachgehende Frauenberatung die allgemeine Frauenberatung überwiege.

Nach Auswertung der Kennzahlen wurde daher die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit Schreiben vom 21.06.2018 fristgemäß zum 31.12.2018 gekündigt. Die erforderliche nachgehende Frauenberatung für im Kreis Heinsberg wohnende Frauen soll dann in den Räumlichkeiten des Neuobjektes Frauenhaus erfolgen und über eine separate Leistungsvereinbarung abgebildet werden.

Über den Fortgang des Verfahrens wird die Verwaltung dem Ausschuss zu gegebener Zeit berichten.